



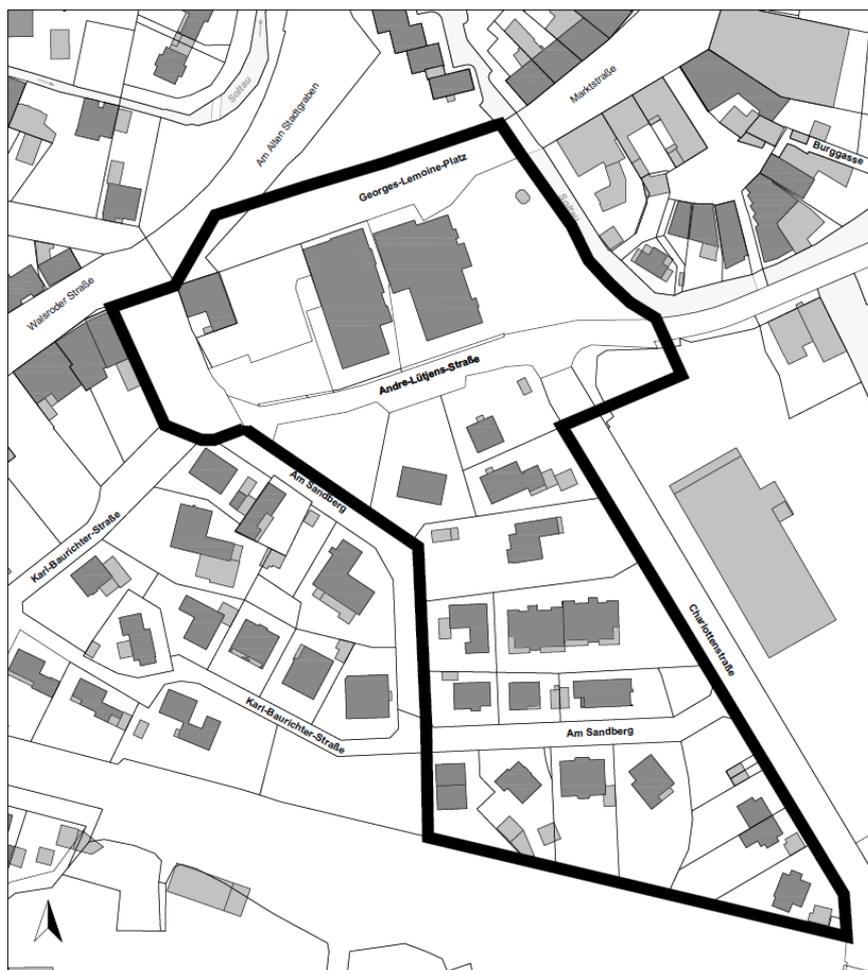
Stadt Soltau

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2

„Sandberg – Ost“

im Bereich zwischen Charlottenstraße, DB-Strecke, Am Sandberg, Walsroder Straße

Präambel, Verfahrensvermerke und textliche Festsetzung



Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Poststraße 12
29614 Soltau

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg-Ost“, bestehend der textlichen Festsetzung sowie der dazugehörigen Begründung in seiner Sitzung am . .2021 als Satzung beschlossen. Die 1. vereinfachte Änderung wurde nach den Vorschriften des § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.

Stadt Soltau, den . .2021

Helge Röbbert
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Planverfasser

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Fachgruppe 61 – Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Justizariat, der Stadt Soltau.

Soltau, den . .2021

Daniel Gebelein
Fachgruppenleiter

2. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg – Ost“ und die dazugehörige Begründung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.01.2021 ortsüblich in der Böhme-Zeitung sowie im Internet bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung und die Begründung haben vom 01.02.2021 bis einschließlich 05.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse <http://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zur Verfügung gestellt.

Stadt Soltau, den . .2021

Helge Röbbert
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg - Ost“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am . .2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stadt Soltau, den . .2021

Helge Röbbert
Bürgermeister

4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 "Sandberg - Ost" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am . 2021 ostüblich bekanntgemacht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 ist damit am . .2021 rechtsverbindlich geworden.

Stadt Soltau, den . .2021

Helge Röbbert
Bürgermeister

5. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg – Ost“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, eine gemäß § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Stadt Soltau, den . .202

Helge Röbbert
Bürgermeister

Textliche Festsetzung

Nr. 1:

Alte Fassung:

In dem MK-Gebiet können gemäß § 1 (5) BauNVO Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Neue Fassung:

In dem Kerngebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätte insbesondere Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Strip-tease-Lokale und Sex-Kinos unzulässig.